

04
2016

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR WINTERSESSION DER EIDG. RÄTE

28. November bis 16. Dezember 2016

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
15.472. Parlamentarische Initiative. KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen.	3
16.3044. Motion. Beseitigung der Heiratsstrafe.	4
STÄNDERAT	5
16.6733. Postulat. Keine neue Soft-Regulierung durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.	5
15.073. Geschäft des Bundesrates. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG).	6
16.3621. Motion. Autonomie für die Kantone zur einmaligen steuerlichen Regularisierung der Vergangenheit.	7
BEIDE RÄTE	8
15.057. Geschäft des Bundesrates. Ja zum Schutz der Privatsphäre. Volksinitiative.	8

15.472. PARLAMENTARISCHE INITIATIVE. KMU-TAUGLICHE LÖSUNG SICHERN. EINGESCHRÄNKTE REVISION ZUM SCHUTZ UNSERER KMU VERWESENTLICHEN.

AB 1.12.2016

NATIONALRAT

Durch die Pa.Iv. Schneeberger werden Fehlentwicklungen korrigiert, unnötige Regulierungskosten abgebaut und KMU entlastet. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die parlamentarische Initiative anzunehmen.

Die eingeschränkte Revision gibt es nur in der Schweiz und sie wurde vor acht Jahren exklusiv für die KMU der Schweiz gesetzlich verankert. Allerdings – im Gegensatz zur ordentlichen Revision, die für die Grossfirmen Anwendung findet – mit wenig konkreten gesetzlichen Vorgaben. So haben es die Interessenvertreter der grossen Revisionsgesellschaften und mehr noch die Aufsichtsbehörde des Bundes (Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)) verstanden, die Anforderungen an die eingeschränkte Revision ständig zu erhöhen und der ordentlichen Revision anzugleichen.

Hier will die parlamentarische Initiative Schneeberger einen Riegel schieben. Mit wenigen gesetzlichen Präzisierungen soll der Interpretation der Verwaltung Einhalt geboten werden. Die eingeschränkte Revision soll einfach, effizient, und für die KMU kostengünstig genutzt werden können. Heute betrifft dies etwa 95'000 Klein- und Mittelbetriebe. Alle anderen KMU, vor allem Jung- und Mikrounternehmen haben sich für ein «Opting out» entschieden und verzichten auf jegliche Revision durch Dritte. Gerade die, in den Berufsorganisationen tätigen, KMU dürften unter die grosse Zahl der Unternehmen fallen, die das Institut der eingeschränkten Revision schätzen und möglichst praxisnah einsetzen wollen.

Die rechtsanwendenden Behörden setzen sich über den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers zunehmend hinweg, was sich direkt und stark zu Ungunsten der KMU auswirkt. Die Kosten für die KMU steigen dementsprechend massiv, und von bürokratischer Entlastung und Erleichterung kann keine Rede mehr sein. Die parlamentarische Initiative Schneeberger korrigiert diese Fehlentwicklung. Sie macht den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers noch deutlicher und kennzeichnet im Gesetz, dass die eingeschränkte Revision eine eigenständige Art der Revision ist.

Durch die Pa.Iv. Schneeberger werden Fehlentwicklungen korrigiert, unnötige Regulierungskosten abgebaut und KMU entlastet. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die parlamentarische Initiative anzunehmen.

Chronologie:

19.06.2015	NR	Eingereicht
19.08.2016	RK-NR	Ablehnung

16.3044. MOTION. BESEITIGUNG DER HEIRATSSTRAFE.

7.12.2016

NATIONALRAT

Die Motion verlangt die Beseitigung der Heiratsstrafe. TREUHAND|SUISSE heisst dies prinzipiell gut, lehnt jedoch die vorgeschlagenen Besteuerungsmodelle der Motion ab.

Am 28. Februar 2016 hat das Volk die Volksinitiative «für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe» knapp abgelehnt. Verheiratete und eingetragene Paare werden nach wie vor gegenüber unverheirateten Paaren sowie Alleinstehenden steuerlich benachteiligt. Mit einer Motion wurde der Bundesrat dazu aufgefordert, die notwendigen Gesetzesrevisionen vorzulegen, damit die heutige Benachteiligung von verheirateten und eingetragenen Paaren gegenüber Konkubinatspaaren im Steuerrecht beseitigt wird. Dies soll auf dem Weg der gemeinschaftlichen Besteuerung (Splitting- bzw. Teilsplitting-Modell oder alternative Berechnung) erfolgen.

Daran, dass die steuerliche Heiratsstrafe abzuschaffen ist, zweifelt niemand. Fragwürdig ist nur, ob die alternative Berechnung die geeignete Lösung ist. Bei einer interkantonalen Steuerauscheidung ist die alternative Berechnung schlichtweg nicht durchsetzbar. Zahlreiche Kantone haben bereits das Splitting eingeführt. Das

gemeinsame Einkommen der Eheleute wird aufgeteilt und die Steuerlast so gemildert. Wie aber wird das bei Verlusten gehandhabt? Hier herrscht Unklarheit. Besser wäre es, nach einer Tariflösung zu suchen. Dies würde das Ganze vereinfachen und administrativen Aufwand sparen.

TREUHAND|SUISSE heisst es prinzipiell gut die Heiratsstrafe zu beseitigen, lehnt jedoch die vorgeschlagenen Besteuerungsmodelle der Motion ab.

Chronologie

03.03.2016	SR	Eingereicht
20.04.2016	BR	Beantragt Ablehnung
13.06.2016	SR	Annahme

STÄNDERAT

16.3733. POSTULAT. KEINE NEUE SOFT-REGULIERUNG DURCH DIE OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE.

6.12.2016

STÄNDERAT

Das Postulat verlangt vom Bundesrat zu prüfen, ob der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) die Regulierungskompetenzen (z.B. das Erlassen von Weisungen), entzogen oder eingeschränkt werden.

Die OAK machte im Rahmen ihres Weisungsentwurfs «Anforderungen an die Revisionsstellen» Gebrauch von der grundsätzlichen Regulierungskompetenz gemäss Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe f. im BVG. Der erwähnte Weisungsentwurf ging aber weit über den eigentlichen Auftrag der OAK BV hinaus und stellte einen massiven Eingriff in den Markt der Pensionskassenprüfung dar.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt das Postulat anzunehmen. Qualitätsprüfende Regelungen sind sicherlich wichtig. Es kann jedoch marktschädi-

gend sein, wenn eine Aufsichtskommission alleine Weisungen mit solch eingreifenden Regulierungsmassnahmen erlassen kann. Wichtig wäre hier z.B. eine vorgegebene, enge Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden.

Chronologie

28.09.2016	SR	Eingereicht
------------	----	-------------

15.073. GESCHÄFT DES BUNDESRATES. FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FIDLEG) UND FINANZINSTITUTSGESETZ (FINIG).

14.12.2016

STÄNDERAT

Mit den Anpassungen der WAK-SR, stellen die Vorlagen von FIDLEG und FINIG nun einen vertretbaren Kompromiss dar. TREUHAND|SUISSE empfiehlt deren Annahme.

Der Bundesrat hat Anfang November 2015 die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und zum Finanzinstitutsgesetz FINIG verabschiedet. FIDLEG und FINIG sollen einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Finanzintermediäre schaffen und den Kundenschutz verbessern. Das FIDLEG enthält Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen. Zudem sieht es Prospektpflichten vor und verlangt für Finanzinstrumente ein leicht verständliches Basisinformationsblatt. Das FINIG vereinheitlicht im Wesentlichen die Bewilligungsregeln für Finanzdienstleister.

Die WAK-SR hat die, am 27. Juni 2016, aufgenommene Detailberatung von FIDLEG und FINIG nun abgeschlossen und dabei den Entwurf des Bundesrates einigen wesentlichen Änderungen unterzogen.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Änderungen und Ergänzungen, die die WAK-SR zum FIDLEG und FINIG angebracht hat. Aus Sicht von TREUHAND|SUISSE ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgeschlagene Änderung von Art. 16 Abs. 1 letzter Satz E-FINIG und Art. 16 Abs. 2 E-FINIG in der Version der WAK-SR verabschiedet werden. Die vom Bundesrat in Art. 16 Abs. 1 E-FINIG vorgeschlagene Formulierung «oder auf

andere Weise über Vermögenswerte von Kundinnen und Kunden verfügen kann» würde dazu führen, dass alle Treuhänder unter das FINIG fallen. Das ist klarerweise nicht gewollt. Unterstellt werden sollen ausschliesslich Vermögensverwalter und Trustees von internationalen Trusts. Das ist im Ergänzungsvorschlag explizit so vorgesehen.

Zusätzlich begrüsst TREUHAND|SUISSE, dass mit der von der WAK-SR vorgeschlagenen Änderungen von Art. 43a E-FINMAG auch die bisherigen Selbstregulierungsorganisationen gemäss Geldwäschereigesetz als Aufsichtsorganisationen zugelassen werden, wenn sie ihre Organisation so aufrüsten, dass sie die zusätzlichen Anforderungen erfüllen und bewilligt werden können.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher das Geschäft anzunehmen.

Chronologie

04.11.2015	SR	Eingereicht
04.11.2016	WAK-SR	Annahme

16.3621. MOTION. AUTONOMIE FÜR DIE KANTONE ZUR EINMALIGEN STEUERLICHEN REGULARISIERUNG DER VERGANGENHEIT.

14.12.2016

STÄNDERAT

Die Annahme dieser Motion würde dazu führen, dass Steuersünder, die sich bisher der Verantwortung entzogen haben, belohnt werden. Um diese Folge zu verhindern, empfiehlt TREUHAND|SUISSE die Motion abzulehnen.

In der Schweiz dürfen Steuerpflichtige mittels einer Selbstanzeige einmal im Leben nicht deklariertes Einkommen und Vermögen offenlegen, ohne dass sie dafür bestraft werden. Nachsteuern und Verzugszinsen werden bis maximal zehn Jahre rückwirkend erhoben. Von dieser 2010 eingeführten Möglichkeit der Selbstanzeige haben bis im Frühling 2016 etwa 22'000 Personen Gebrauch gemacht. Dabei wurden laut Bundesrat Vermögen von rund 24,7 Milliarden Franken offengelegt.

In der diesjährigen Herbstsession hat jedoch der Nationalrat den Bundesrat beauftragt einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der den Kantonen ermöglicht, bei einer Selbstanzeige eigenständig eine Herabsetzung auf die nachträglich zu bezahlenden Steuern gewähren zu dürfen. Dies wurde damit begründet, dass so mehr Steuereinnahmen generiert werden könnten, da man davon ausgeht, dass sich mehr Personen freiwillig stellen würden.

TREUHAND|SUISSE sieht keine Notwendigkeit einer generellen Steueramnestie, weil die Möglichkeit der einmaligen straflosen Selbstanzeige be-

reits besteht. Die kantonal unterschiedlichen Regelungen würden eine steuerliche Ungleichbehandlung für die Schweizer Steuerzahler bedeuten. Zudem würde bei einer Annahme der Motion die jetzige Form der straflosen Selbstanzeige blockiert. Steuersünder könnten dann mit einer Selbstanzeige warten, bis für Sie bessere Konditionen geschaffen wurden. Dem Staat würde in diesem Fall Steuereinnahmen entgehen und zuletzt würden diejenigen belohnt, die sich bisher der Verantwortung entzogen haben.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat die Motion abzulehnen.

Chronologie

20.06.2016	NR	Eingereicht
17.08.2016	BR	Beantragt Ablehnung
22.09.2016	NR	Annahme

15.057. GESCHÄFT DES BUNDESRATES. JA ZUM SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE. VOLKSINITIATIVE.

13.12.2016 NATIONALRAT
 14.12.2016 STÄNDERAT (EVTL.)
 15.12.2016 NATIONALRAT (EVTL.)

Die Volksinitiative bringt in dieser Form etliche Schwierigkeiten mit sich. TREUHAND|SUISSE begrüsst daher den Gegenentwurf der WAK-NR.

Die vorgeschlagene Volksinitiative soll grundsätzlich den Anspruch jeder Person auf den Schutz der Privatsphäre verankern. So sollen Drittpersonen (auch Banken) ausländischen Steuerbehörden ohne Zustimmung ihrer Kunden keine Auskunft zu finanziellen Daten geben, insbesondere nicht zu direkten Steuern. Ausnahmen könnten im Falle eines laufenden Strafverfahrens gegen die Kontoinhaber gemacht werden, wenn ein begründeter Verdacht auf Steuerhinterziehung, Bilanz- oder Urkundenfälschung besteht.

Der Schutz der Privatsphäre vor widerrechtlichen staatlichen Eingriffen geniesst in der Schweiz bereits heute Verfassungsrang und wird in der Gesetzgebung konkretisiert. Im Steuerrecht gibt es notwendige Grenzen des Schutzes der Privatsphäre. Die Behörden sind an das Steuergeheimnis gebunden und die erhaltenen Informationen dürfen ausserhalb von gesetzlich geregelten Ausnahmen nicht weitergegeben werden.

Die WAK-NR hat dem Nationalrat beantragt, der Volksinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Sie beabsichtigt die heutigen Geset-

zesbestimmungen zum steuerlichen Bankkundengeheimnis auf Verfassungsstufe zu heben, um die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) im Inland zu verhindern.

Die Volksinitiative bringt in dieser Form verschiedene Probleme mit sich. Sie greift tief in die Steuer- und Strafverfahren ein und könnte die korrekte Erhebung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden gefährden. Zudem könnte sie die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erschweren.

TREUHAND|SUISSE schliesst sich der WAK-NR an und empfiehlt die Ablehnung der Initiative und die Annahme des Gegenentwurfs.

Chronologie:

26.08.2015	NR	Eingereicht
26.08.2015	BR	Beantragt Ablehnung
20.05.2016	WAK-NR	Annahme Gegenentwurf
16.11.2016	WAK-NR	Beantragt Gegenüberstellung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
 Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte:
 Nationalrätin Daniela Schneeberger
 Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94
 079 233 84 80

Erscheinungsweise:
 4x pro Jahr

Ausgabe 04-16 vom 28.11.2016

Besuchen Sie uns auf www.treuhandsuisse.ch

Abonnieren Sie den POLIT|FLASH



**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH
 en français?**

**S'il vous plaît envoyez un courriel à:
communication@fiduciairesuisse.ch**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.